## Bekanntmachung

Betreff:

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Reischach Nr. 9 "an der Feldstraße"

Die Gemeinde Reischach hat den Bebauungsplan Nr. 9 gemäß § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 4 BayB0 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Altötting zur Prüfung vorgelegt.

Das Landratsamt Altötting hat mit Schreiben vom 18.07.88 Nr. 21 festgestellt, daß der Bebauungsplan den geltenden Rechtsvorschriften entsprechend aufgestellt und verfaßt wurde.

Der Bebauungsplan unterliegt nicht der Genehmigungspflicht (§ 11 Abs. 1 BauGB), nachdem die Gemeinde einen Flächennutzungsplan besitzt.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Str. 9 - Sachgebiet Bau zu jedermanns Einsicht auf.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Sätze 1 u.2 sowie Abs. 2 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungs-ansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der
Vorschriften über die Genehmigung oder die
Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die
Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften
nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb
eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde
geltend gemacht worden ist.

Die Frist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung.

Reischach, 29. August 1988

Wimmer, Bürgermeister

An die Amtstafel

angeheftet am: 29.08.80

Abgenommen am: 30.09.80

Verw. Gemeinsch. 8261 Reischach